

№ 131.

Ständische Schrift

über den Antrag des Abgeordneten Dehmichen, die kostenfreien Nachlaßregulirungen von im letzten Kriege im Felde gebliebenen oder in Folge des letzten Feldzugs in den Lazarethen verstorbenen Soldaten betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Der Abgeordnete Dehmichen hat unter dem 10. Januar 1873 bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung folgenden Antrag eingebracht:

die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen:

- a) dahin Verordnung zu erlassen, daß die betreffenden Behörden bei Nachlaßregulirungen von im letzten Kriege im Felde gebliebenen oder in Folge des letzten Feldzugs in den Lazarethen verstorbenen Soldaten, soweit hierbei nur Ascendenten, Ehefrauen oder Descendenten concurriren, dann kostenfrei expediren, wenn von den betreffenden Erben die Bedürftigkeit nachgewiesen wird;
- b) die in gleichen Fällen bereits erhobenen Kosten auf Verlangen der Erben restituiren zu lassen.

Nachdem beide Kammern der Ständeversammlung diesen Antrag der verfassungsmäßigen Prüfung unterworfen, haben dieselben beschlossen, den Antrag des Abgeordneten Dehmichen in folgender Fassung:

die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen:

- a) dahin Verordnung zu erlassen, daß bei Nachlaßregulirungen von im Kriege gebliebenen oder im Verlaufe einer während und in Folge des Krieges begonnenen Krankheit verstorbenen oder verschollenen Militärpersonen, soweit hierbei durch Testament zur